



Landkreis
Schaumburg | Jugendamt

KIBA

Kinderbetreuungs-
agentur

Landkreis
Schaumburg

**Information
Beratung
Qualifizierung
Vermittlung**

Informationen

für Eltern von Tageskindern

Stand: Dezember 2019

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Fachberatung Kindertagespflege,

(pädagogische Beratung von Eltern und Tagespflegepersonen, Qualifizierung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse)

Frau Roy, Tel.: 05721 – 703 2428

Sprechzeiten: Mo.-Fr.: 08:30-12:30 Uhr

Frau Otto, Tel.: 05721 – 703 2427

Sprechzeiten: Mo.-Fr.: 08:30-12:30 Uhr
13:30-16:00 Uhr

Wirtschaftliche Jugendhilfe / Antragstelle / Buchstabenaufteilung

Am Krankenhaus 1, 31655 Stadthagen

Frau Meyer, B, D, F - K Tel.: 05721 703 2426

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr sowie
Mo., Di., Do. 13.30 – 15.00 Uhr

Frau Döscher, C, L, S - Z Tel.: 05721 703 2424

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Frau Fickendey-Engels, A, E, M - R Tel.: 05721 703 2425

Sprechzeiten: Mo. - Do. 8.00 - 11.00 Uhr

Besucheranschrift: Am Krankenhaus 1, 31655 Stadthagen

Postanschrift: Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Mittwoch - keine Sprechzeiten

Schritte zur Tagespflege

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Wissenswertes | Info 1 |
| 2. Eine Tagespflegeperson finden | Info 2 |
| 3. Qualifizierte Tagespflegepersonen | Info 3 |
| 4. Kontaktaufnahme | Info 4 |
| 5. Persönliches Vorgespräch | Info 5 |
| 6. Eingewöhnungsphase | Info 6 |
| 7. Tagespflege / Satzung | Info 7 |
| 8. Arbeitsrechtliche Fragen | Info 8 |
| 9. Versicherungen | Info 9 |
| 10. Beratung | Info 10 |
| 11. Betreuungsvereinbarung mit Anlagen | Vordruck |
| 12. Infoadressen | Anlage |

Info 1

Wissenswertes

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Außer in Krippen, Kindertagesstätten und Horten werden im Landkreis Schaumburg Kinder auch von Tagespflegepersonen betreut. Einige von ihnen haben **eine Ausbildung in einem pädagogischen Beruf (ErzieherIn, KinderpflegerIn, o.ä.)**, andere wiederum langjährige Erfahrung im Umgang mit Kindern und / oder eine Qualifizierung als Tagespflegeperson absolviert. Schon seit einiger Zeit werden auch über die Kinderbetreuungsagentur des Landkreises Schaumburg (KIBA) nur noch qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt.

**Wer bietet
Tagespflege an?**

Betreut werden Tageskinder vor allem aus Freude am Umgang mit Kindern und mit dem Wunsch, über die Tätigkeit in der eigenen Familie hinaus einer wichtigen und anspruchsvollen Aufgabe nachzugehen. Natürlich spielt die Chance, etwas dazuzuverdienen, eine Rolle. Allerdings sind hier die Möglichkeiten leider nur begrenzt. Trotzdem betreuen die meisten Tagespflegepersonen mehrere Tageskinder gleichzeitig, nicht wenige haben schon eine mehrjährige Erfahrung als Tagespflegeperson.

Am 16.12.2008 ist das Kinderförderungsgesetz (KIFÖG) in Kraft getreten. Dadurch bekommt die Tagespflege einen höheren Stellenwert. Sie wird der institutionellen Kinderbetreuung gleichgestellt und soll professioneller werden. In § 23 Abs. 3 SGB VIII sind Personen, näher definiert. *„die durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“*

In diesem Zusammenhang bieten das Jugendamt des Landkreises Schaumburg die Qualifizierung nach dem **Curriculum des Deutschen Jugendinstituts** an. Diese umfasst **180 Unterrichtsstunden**, welche alle Tagespflegepersonen, die mit der KIBA zusammenarbeiten und über die KIBA vermittelt werden wollen, absolvieren müssen, sofern sie keinen pädagogischen Hintergrund mitbringen. Zusätzlich muss ein Kurs **„Erste Hilfe am Kind“** nachgewiesen werden.

**Qualifikation für
Tagespflege-
personen**

Tagespflege startete in den siebziger Jahren als **Angebot für Kinder** unter drei Jahren. In dieser Altersgruppe spricht vieles für Tagespflege: Die Situation bei der Tagespflegeperson ist überschaubar für das Kind, es gibt einen familiären Rahmen und die Tagespflegeperson kann individueller auf das Kind eingehen.

**Vorteile der
Tagespflege**

Tagespflege kann **auch für ältere Kinder** die richtige Form der Tagesbetreuung sein:

- Es gibt organisatorische Vorteile (z.B. größere zeitliche Flexibilität).
- Ergänzende Betreuung zu Kindergarten und Schule.
- Auf die Kinder kann in der Tagespflege individuell eingegangen werden. Dabei kommt es ganz wesentlich auf die pädagogischen Qualitäten der Tagespflegeperson an.
- Hausaufgabenbetreuung ist möglich.

Info 2

Eine Tagespflegeperson finden

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Vielleicht wissen Sie bereits, wem Sie Ihr Kind in Tagesbetreuung anvertrauen möchten. Vielleicht haben Sie eine Tagespflegeperson in Ihrem Bekanntenkreis oder in der Nachbarschaft gefunden. Seit dem 01.10.2005 müssen alle Tagespflegepersonen, die außerhalb der elterlichen Wohnung Tageskinder gegen Entgelt mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate betreuen, beim Jugendamt eine Pflegeerlaubnis beantragen und damit bestimmte Eignungskriterien erfüllen. **Schicken Sie bitte von Ihnen ausgewählte Betreuungspersonen zur Kinderbetreuungsagentur des Jugendamtes zur Beratung.**

Suchmöglichkeiten

Falls Sie keine geeignete Tagespflegeperson für Ihr Kind kennen, empfehlen wir Ihnen die Vermittlung über die KIBA des Landkreises Schaumburg.

Falls nicht, können Sie

- eine Anzeige aufgeben,
- Suchanzeigen von Tagespflegepersonen durchsehen,
- Aushänge machen (Lebensmittelgeschäft, Arzt etc.).

Wir empfehlen Ihnen die Suche über die Kinderbetreuungsagentur.

KIBA

Sie finden uns auch im Internet: www.landkreis-schaumburg.de unter Bildung & Kultur Jugend/Kinderbetreuungs Börse. Dort finden Sie auch die Betreuungsbörse des Landkreises.

Internet

E-Mail: kiba.51@landkreis-schaumburg.de

Auch wenn durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz die Qualitätsstandards in der Tagespflege angehoben werden und wir nur noch qualifizierte Betreuungspersonen vermitteln und im Zusammenhang mit der Pflegeerlaubnis bei vielen Tagespflegepersonen eine Eignungsüberprüfung stattfindet:

Sie müssen als Eltern selbst beurteilen, wer Ihr Kind / Ihre Kinder angemessen betreuen kann und welche Betreuungsperson am besten zu Ihrer Familie passt. Diese Verantwortung kann Ihnen niemand abnehmen.

Info 3

Qualifizierte Tagespflegepersonen

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Tagespflegeperson zu sein, ist eine anspruchsvolle Tätigkeit. Bedenken Sie, dass diese einen großen Teil der Zeit mit Ihrem Kind verbringt und in dieser Zeit zur Hauptbezugsperson wird. Es geht nicht nur um die Grundversorgung mit Essen, Körperpflege usw., sondern um alle Bereiche des Lernens und der kindlichen Entwicklung. Tagespflege ist kein Ausbildungsberuf, aber eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit. Manchmal denken Mütter oder Väter, dass die Erfahrung mit dem eigenen Kind reicht, um ein Tageskind betreuen zu können. Einige überschätzen sich dabei.

Seit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und des KIFÖG müssen die Kommunen eine größere Anzahl qualifizierter Tagespflegepersonen vorhalten. Gleichzeitig **fördert das Land Niedersachsen Fortbildungen für Tagespflegepersonen nach einem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts, welches 180 Stunden umfasst.**

Qualifikation

Das Curriculum ist Standard für die Vermittlung. Wir bieten Fortbildungen für Tagespflegepersonen an mit dem Ziel, innerhalb eines Jahres das Curriculum von 180 Stunden zu absolvieren. Zum Abschluss des gesamten Kursprogramms wird eine Prüfung abgelegt und ein bundesweit gültiges Zertifikat erworben.

Die Qualifizierungskurse des Landkreises Schaumburg führen wir in Kooperation mit der Volkshochschule (VHS) und dem Kinderschutzbund durch. Einzelheiten dazu können Sie bei uns erfragen. Qualifizierungskurse im Landkreis Schaumburg können Sie im Programmheft der VHS nachlesen oder das Qualifizierungs- und Fortbildungsprogramm für Tagespflegepersonen der KIBA anfordern.

Natürlich können auch ErzieherInnen, KinderpflegerInnen und SozialassistentInnen die Kinderbetreuung übernehmen. Diese Berufsgruppen gelten grundsätzlich als qualifiziert, brauchen jedoch ein Eignungsgespräch beim Jugendamt sowie den Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses. Je nach bisheriger Berufserfahrung kann es auch sein, dass noch einzelne Kurse belegt werden müssen.

Die KIBA bietet Tagespflegepersonen die Unterstützung bei der Gründung von Zusammenschlüssen, z.B. von Vereinen, an. Dies hat verschiedene Vorteile:

**Tageselterngruppen /
Tagesmüttertreffen**

- Hier können Urlaubs- und Krankheitsvertretungen geregelt werden.
- Hier können bei Bedarf gemeinsame Spieltage, Aktionen, Ausflüge organisiert werden.
- Es können Erfahrungen ausgetauscht werden. Tagespflegepersonen lernen voneinander und werden bei Bedarf von Fachkräften weitergebildet.

Qualifizierung

In der Qualifizierungsmaßnahme nehmen Tagespflegepersonen an Themenveranstaltungen aus den Bereichen Organisation/Vorbereitung, Erziehung, Psychologie, „Erste Hilfe am Kind“ und Kindeswohlgefährdung teil.

Zur Qualifizierung gehört ferner die Teilnahme an weiteren Themenveranstaltungen aus den Bereichen Organisation, Erziehung, Psychologie, Gesundheit und Ernährung.

Tagespflegepersonentreffen

Tagespflegepersonentreffen haben verschiedene Vorteile:

- Diese Treffen sind eine wichtige Stütze für Tagespflegepersonen, da dort Erfahrungen ausgetauscht werden können. Tagespflegepersonen lernen hier voneinander und werden bei Bedarf von Fachkräften der Kinderbetreuung weitergebildet.
- Hier können Urlaubs- und Krankheitsvertretungen geregelt werden.
- Hier können bei Bedarf gemeinsame Spieltage, Aktionen, Ausflüge, eventuell sogar kleine Reisen organisiert werden.

Zertifikat

Nach der Teilnahme an der Qualifizierung erhalten Tagespflegepersonen ein Zertifikat. Nach den 180 Unterrichtsstunden nach dem DJI-Curriculum und der erforderlichen Prüfung ist dieses bundesweit anerkannt.

Info 4

Kontaktaufnahme

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Wählen Sie, wenn es geht, unter mehreren möglichen Tagespflegepersonen aus. Es empfiehlt sich, die folgenden Themen schon bei der ersten Kontaktaufnahme am Telefon zu besprechen:

- Wie ist die Tagespflegeperson qualifiziert? An wie viel Fortbildungsstunden hat sie teilgenommen? Wie erfahren ist sie in Kinderbetreuung?
- Wie ist die Erreichbarkeit der Tagespflegestelle? Zu Fuß? Öffentliche Verkehrsmittel?
- Passen Ihre finanziellen Vorstellungen zueinander?
- Passen Ihre gewünschten Bring- und Abholzeiten zu den Wünschen der Tagespflegeperson?
- Lassen sich Urlaubspläne und Vertretungen regeln?
- Wie viele (eigene und betreute) Kinder gibt es im Haushalt der Tagespflegeperson? Wie alt sind diese? Ist die Aufnahme weiterer Kinder geplant?
- Geben Sie der Tagespflegeperson die wichtigsten Informationen über Ihr Kind: Alter, Geschlecht, Besonderheiten.
- Falls das wichtig ist: gibt es Haustiere bei der Tagespflegeperson?
- Legen Sie Wert darauf, dass bei der Tagespflegeperson nicht geraucht wird?
- Möchten Sie besondere Essgewohnheiten berücksichtigt wissen? Wie soll z.B. mit Süßigkeiten umgegangen werden?
- Möchten Sie, dass nur begrenzt oder gar nicht ferngesehen wird?
- Muss die Tagespflegeperson gesundheitliche Probleme (z.B. Allergien) Ihres Kindes berücksichtigen?

Wichtige Fragen

Wenn Sie einen positiven Eindruck haben: *Vereinbaren Sie ein persönliches Gespräch mit der Tagespflegeperson in der Wohnung, in der Ihr Kind betreut werden soll.*

Persönliches Gespräch

Info 5

Persönliches Vorgespräch

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Viel Ärger und Unzufriedenheit können vermieden werden, wenn Sie bereits *vor Beginn* der Tagespflege möglichst viele Einzelheiten mit der Tagespflegeperson besprechen. Bedenken Sie, dass das, was Sie im Umgang mit Ihrem Kind für selbstverständlich halten, von dieser völlig anders gesehen werden kann. Es ist sicher von Vorteil, wenn Sie offen und frühzeitig sagen, was Sie wollen und Probleme schnell ansprechen.

Offen sprechen

Beziehen Sie Ihr Kind entsprechend seinem Alter mit ein. Vielleicht können Sie die Tagespflegeperson eventuell noch vor dem endgültigen Vertragsabschluss ein zweites Mal zusammen mit Ihrem Kind besuchen.

Kind einbeziehen

Die folgenden Fragen können Sie als Orientierungshilfe verwenden:

- Gibt es in der Wohnung genügend Platz für alle anwesenden Kinder? Ist die Wohnung genügend kindgerecht? Fragen Sie, wo die Kinder spielen können und dürfen, und welches Spielzeug vorhanden ist. Lassen Sie sich ggf. zeigen, wo Ihr kleines Kind Mittagsschlaf halten, oder wo ein Schulkind ungestört seine Hausaufgaben erledigen kann.
- Achten Sie auf die Umgebung der Wohnung: Gibt es Spielmöglichkeiten (Park, Spielplatz, Garten etc.)? Fragen Sie, ob diese auch genutzt werden.
- Wenn die Tagespflegeperson bereits Kinder betreut: Lassen Sie sich den Tagesablauf darstellen. Fragen Sie, was mit den Kindern gemacht wird. Sind die Kinder oft sich selbst überlassen?
- Besprechen Sie die Bring- und Abholzeit an den verschiedenen Tagen. Bedenken Sie mögliche Veränderungen und Ausnahmen.
- Wie soll in Ihrem Urlaub und im Urlaub der Tagespflegeperson verfahren werden?
- Wer soll sich um eine Vertretung kümmern, wenn die Tagespflegeperson, z.B. durch Krankheit, ausfällt?
- Regeln Sie eine Eingewöhnungszeit, in der Sie zusammen mit dem Kind zu der Tagespflegeperson gehen (wichtig besonders bei jüngeren Kindern!).
- Besprechen Sie (wenn Sie das Tagespflegegeld selbst zahlen) alle Einzelheiten der Bezahlung: Höhe, wann zahlbar, Umfang der Leistungen, Kürzungen, Erhöhungen, Zuschläge.
- **Schließen Sie unbedingt einen schriftlichen Vertrag** - auch dann, wenn Sie die Tagespflegeperson gut kennen und den Eindruck haben, das sei gar nicht nötig. Häufig ist der Vertragsabschluss der Moment, an dem viele Probleme und Wünsche erst richtig klar werden. **Einen Vordruck finden Sie in dieser Broschüre.**

**Wohnung,
Umgebung,
Spielmöglichkeiten**

Organisatorisches

Essen: Informieren Sie die Tagespflegeperson darüber, was Ihr Kind normalerweise und gerne isst, ob es auf bestimmte Nahrungsmittel empfindlich reagiert, wie Sie mit Süßigkeiten verfahren, bei Kleinkindern, ob Flasche oder Löffel. Wenn Spezialnahrung oder besonders teure Lebensmittel eine Rolle spielen: Regeln Sie, wer diese besorgt und bezahlt.

**Gewohnheiten im
Tagesablauf Ihres
Kindes**

- Schlafen: Schläft Ihr Kind tagsüber noch? Wenn ja, wann, wie oft, wie lange. Denken Sie gegebenenfalls an Bett, Kinderbett, Matratze, Nuckel, Kuscheltier. Gibt es Besonderheiten beim Einschlafen?
- Kleidung, Wäsche: Wenn noch Windeln: Papier oder Stoff? Denken Sie an Wechselwäsche. In der Regel sollten Kleidung, Wäsche und Windeln von Ihnen mitgebracht, gewaschen und instand gesetzt werden. Besprechen Sie dies aber.
- Spielgewohnheiten: Was mag Ihr Kind besonders gern, was gar nicht? Darf es mit Fingerfarbe, Knete, Wasser, Matsch spielen, sich schmutzig machen?
- Sauberkeit: Toilettengewohnheiten, wann und wie oft Zähne putzen, Hände waschen, Besonderheiten.
- Umgang: Was darf Ihr Kind, was keinesfalls? Welche Ängste, Angewohnheiten, Vorlieben hat es? Was beruhigt das Kind? Wie sollen Konflikte gelöst werden? Soll Ihr Kind Fernsehen, Video sehen dürfen? Wie soll mit Computerspielen umgegangen werden? Legen Sie Wert darauf, dass kein Waffenspielzeug verwendet wird?
- Bei Schulkindern: In welche Schule geht Ihr Kind? Hat es spezielle Schwierigkeiten? Wenn ja, welche? Welche Hilfe ist bei den Hausarbeiten nötig?
- Wie reagiert Ihr Kind in neuer Umgebung und gegenüber Fremden? Wie verhielt es sich eventuell in einer früheren Tagespflegestelle oder Krippe?
- Bestehen Sie unbedingt darauf, dass Ihr Kind auf keinen Fall geschlagen wird (auch nicht mit dem "kleinen Klaps")!
- Informieren Sie die Tagespflegeperson über die Impfungen Ihres Kindes, über bisherige Erkrankungen (vor allem in letzter Zeit), Allergien, besondere Anfälligkeiten.
- Wie soll die Tagespflegeperson mit den Krankheiten umgehen, vor allem, wenn sich die Krankheit verschlimmert?
- Medikamente sollte die Tagespflegeperson nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder aufgrund einer ärztlichen Verordnung geben! Besprechen Sie das eingehend und geben Sie gegebenenfalls eine entsprechende schriftliche Einwilligung, z.B. im Rahmen des Tagespflegevertrages.
- Regeln Sie vorsorglich Arztbesuche. In welchen Fällen, zu welchem Arzt etc.?
- Hinterlassen Sie Krankenkassenversicherungsdaten.
- Stellen Sie der Tagespflegeperson eine entsprechende schriftliche Vollmacht aus (z.B. im Rahmen des Tagespflegevertrags).
- Besprechen Sie die Haftung bei Schäden, die durch Ihr Kind entstehen, aber auch bei Schäden, die die Tagespflegeperson verursacht. Achten Sie darauf, dass sowohl Sie (Ihr Kind) als auch die Tagespflegeperson ausreichend haftpflichtversichert sind.

Gesundheit, Krankheiten

Haftungsfragen

Unterlagen hinterlassen

Wenn Sie sich geeinigt haben, hinterlassen Sie folgende Angaben:

- Name, Geburtsdaten des Kindes, Ihre Anschrift, Telefonnummer
- Wo sind Sie tagsüber zu erreichen (Arbeitgeberadresse, Telefon, Zeiten)?
- Kinderarzt: Adresse, Telefon, Krankenkassendaten
- Wer darf das Kind (nach Absprache bzw. jederzeit) abholen?

Tagespflegevertrag

Schließen Sie einen Tagespflegevertrag ab! Vordrucke erhalten Sie in dieser Broschüre.

Info 6

Eingewöhnung

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Es ist sehr wichtig, bei der Tagespflege Ihres Kindes schrittweise vorzugehen. Die folgenden Hinweise gelten vor allem für jüngere Kinder bis drei Jahre. Aber auch wenn Ihr Kind etwas älter ist, werden Sie vielleicht Anregungen finden.

Begleiten Sie Ihr Kind einige Tage zur Tagespflegeperson. Sie müssen gar nicht viel tun. Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen "sicheren Hafen" zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann, wenn es sich überfordert fühlt. Wenn Mutter oder Vater (vielleicht auch die Oma, wenn das Kind sie gut kennt) still in einer Ecke des Raumes sitzen und ihr Kind beobachten, hat es alles, was es braucht. Auf dieser Basis kann Ihr Kind seine Ausflüge in die neue Welt machen.

Das Kind begleiten

Wenn Ihr Kind schon krabbeln oder laufen kann, erlauben Sie ihm, zu gehen und zu kommen, wie es will. Drängen Sie es zu keinem bestimmten Verhalten. Lesen oder stricken Sie nicht, und überlassen Sie die Sorge um die anderen Kinder getrost der Tagespflegeperson. Genießen Sie es einfach, Ihr Kind bei seiner Erkundung der neuen Umgebung zu beobachten.

Vor allem anwesend sein

Die Fröhlichkeit und Gelassenheit Ihres Kindes heißt nicht, dass Ihre Anwesenheit gar nicht notwendig ist. Ihr Kind wirkt so unbeschwert, weil Sie dabei sind. Sein Verhalten würde sich in den meisten Fällen sofort ändern, wenn Sie während der ersten Tage fortgingen.

Unterstützen Sie das Interesse des Kindes an der Tagespflegeperson. Als Mutter oder Vater haben Sie einen sehr großen Einfluss auf Ihr Kind. Wenn Sie freundlich zur Tagespflegeperson sprechen, wird Ihr Kind es bemerken und entspannter an die neue Situation herangehen.

Schutzsuche erwidern

Werden Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr überfordert oder durch etwas Unerwartetes irritiert, suchen sie meistens Schutz bei ihrer Bezugsperson. Sie weinen oder rufen, laufen ihr nach, heben die Arme, schmiegen oder klammern sich an oder suchen auf andere Weise körperliche Nähe. Je nachdem, wie stark das Kind beunruhigt war, findet es im engen Körperkontakt oder durch bloßen Blickkontakt sein inneres Gleichgewicht wieder.

Eine fremde Person, auch die Tagespflegeperson, kann das Kind in der ersten Zeit meistens nicht beruhigen. Sie sollten deshalb in der Anfangszeit die Schutzsuche erwidern - bis die Tagespflegeperson selbst in der Lage ist, Ihr Kind in dieser Weise zu beruhigen.

Machen Sie sich keine Gedanken über die Gründe der Schutzsuche. Gehen Sie zunächst einmal davon aus, dass das Kind schon einen Grund haben wird. Es überrascht immer wieder, dass ein Kind, das sich eben noch weinend an Mutter oder Vater angeklammert hat, sich oft schon nach wenigen Augenblicken wieder löst und seine Erkundung der neuen Umgebung fortsetzt.

Wenn Ihr Kind in einer solchen Situation Ihre Nähe sucht, sollten Sie es nicht drängen, sich wieder zu lösen. In diesem Fall würden Sie in der Regel das genaue Gegenteil erreichen, nämlich erneutes Anklammern. Ruhiges Abwarten, bis sich Ihr Kind von allein wieder der Umgebung zuwendet, ist die beste (und schnellste) Methode.

Lassen Sie Ihr Kind die neue Umgebung selbst entdecken

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Umgebung. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Das hängt vom Temperament und der Vorerfahrung des Kindes ab. Sie sollten in jedem Fall das Verhalten Ihres Kindes akzeptieren. Nicht selten finden sich übrigens die Kinder, die zunächst eher ängstlich wirken, später am besten in die neue Umgebung hinein. Kinder lernen eine neue Umgebung am schnellsten kennen, *wenn sie nicht gedrängt werden*.

Der Übergang

Innerhalb kurzer Zeit macht sich Ihr Kind nicht nur mit den neuen Räumen vertraut, sondern auch mit der Tagespflegeperson. Es baut innerhalb kurzer Zeit zur Tagespflegeperson eine ähnliche Beziehung auf, sodass auch die Tagespflegeperson nach einiger Zeit die Funktion der "sicheren Basis" für das Kind übernehmen kann. Die Tagespflegeperson kann nun Ihr Kind trösten, wenn es weint. Erst wenn Ihr Kind eine Beziehung dieser Art aufgebaut hat, kann es auf Ihre Anwesenheit in der Tagespflegestelle verzichten.

Wie lange sollten Sie Ihr Kind begleiten?

Bei kleinen Kindern, in den meisten Fällen etwa 14 Tage, im Einzelfall auch mal 3 Wochen, bei manchen Kindern reichen 6 Tage. Weniger als 6 Tage sind in der Regel zu kurz. Man kann sich bei der Entscheidung darüber, wie lange man das Kind begleitet, am Verhalten des Kindes orientieren:

Wendet sich ein Kind häufig an den begleitenden Elternteil, sucht es Blickkontakt zu ihm, sucht es bei Verdruss seine Nähe und beruhigt sich schnell im Körperkontakt mit Mutter oder Vater, sollte man eine Zeit von 14 Tagen ins Auge fassen. Wenn das Kind sehr ängstlich reagiert, auch mal drei Wochen.

Nach einem ersten kurzen Fernbleiben am 4. Tag sollten sich in diesem Fall Mutter oder Vater von Beginn der zweiten Woche an (jedoch niemals an einem Montag!) zunächst für kurze, allmählich länger werdende Zeiten verabschieden. Sie sollten jedoch zunächst in der Tagespflegestelle bleiben, um notfalls zur Stelle zu sein, falls das Kind Probleme hat, die die Tagespflegeperson noch nicht lösen kann.

Macht das Kind eher den Eindruck, dass es von sich aus bemüht ist, nach Möglichkeit ohne die Eltern auszukommen, zeigt es sich bei den ersten Trennungen (nicht vor dem 4. Tag!) eher unbeeindruckt, dann sind 6 Tage wahrscheinlich ausreichend und eine längere Zeit würde unter Umständen eher schaden als nützen.

Es genügt, wenn Sie mit Ihrem Kind in den ersten Tagen für ein oder zwei Stunden bei der Tagespflegeperson sind.

In den ersten drei Tagen machen Sie besser noch keine Trennungsversuche. Die ersten drei Tage scheinen für die Eingewöhnung des Kindes eine besonders wichtige Rolle zu spielen und sollten nicht durch eine Trennung belastet werden.

Der erste Trennungsversuch

Am vierten Tag können Sie versuchen, sich für kurze Zeit vom Kind zu verabschieden und den Raum zu verlassen. Die Reaktion Ihres Kindes auf diesen ersten wirklichen Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält wichtige Anhaltspunkte über die richtige Dauer der Eingewöhnungszeit. Wenn Ihr Kind weint, wenn Sie den Raum verlassen, gehen Sie trotzdem hinaus, bleiben aber in der Nähe der Tür. Wenn die Tagespflegeperson Ihr Kind nicht innerhalb von wenigen Augenblicken beruhigen kann, gehen Sie wieder zurück.

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, *wenn die Tagespflegeperson Ihr Kind im Ernstfall trösten kann*. Das muss nicht heißen, dass Ihr Kind nicht mehr weint, wenn Sie sich nach dem Bringen von ihm verabschieden (was Sie immer tun sollten: das Vertrauen Ihres Kindes zu Ihnen steht hier auf dem Spiel!). Es drückt damit aus, dass es Sie lieber in der Tagespflegestelle dabei hätte, und das ist sein gutes Recht. Es wird sich jedoch nach Abschluss der Eingewöhnungszeit von der Tagespflegeperson beruhigen lassen, wenn Sie gegangen sind.

Wann ist die Eingewöhnung geglückt?

Wenn irgend möglich, sollten Sie Ihr Kind zumindest in den ersten Wochen nur halbtags in der Tagespflegestelle betreuen lassen. Bedenken Sie, dass auch bei einer gut verlaufenden Eingewöhnungszeit Ihr Kind all seine Kraft und sein Können braucht, um sich mit den neuen Verhältnissen vertraut zu machen. Eine Ganztagsbetreuung von Anfang an erschwert Ihrem Kind diese Aufgabe.

Anfangs nur halbtags

Beginnen Sie mit der Eingewöhnung besser nicht erst kurz vor Beginn Ihrer Berufstätigkeit. Planen Sie etwa 4-6 Wochen ein, damit Sie auf unvorhergesehene Ereignisse noch reagieren können.

Der richtige Zeitpunkt der Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit sollte nicht mit anderen Veränderungen in der Familie (wie z.B. Geburt oder Schuleintritt eines Geschwisterkindes, Umzug der Familie oder ähnliche Ereignisse) zusammenfallen. Das könnte Ihr Kind überfordern.

Verschieben Sie die Eingewöhnungszeit bei Erkrankung Ihres Kindes. Erkrankungen (auch scheinbar geringfügige, wie z.B. Erkältungen) beeinträchtigen das Interesse und die Fähigkeit des Kindes, sich mit der neuen Umgebung auseinander zu setzen.

Montags nie, heißt die **Devise für alle neuen Aktivitäten im Rahmen der Eingewöhnung**. Dies gilt besonders für das Schlafenlegen und das erste Alleinbleiben des Kindes in der neuen Umgebung. Kindern fällt es am Wochenbeginn besonders schwer, sich wieder in der noch nicht hinreichend vertrauten Umgebung zurecht zu finden, nachdem sie ein Wochenende zu Hause mit den Eltern verbracht haben.

Wer sollte die Eingewöhnung machen?

Falls das Kind besondere Schwierigkeiten hat, sich von einem der beiden Eltern zu trennen, könnte es sinnvoll sein, dass der andere Elternteil das Kind in der Eingewöhnungszeit begleitet. Es ist durchaus möglich, dass sich ein Kind in Begleitung des Vaters leichter in die neue Umgebung eingewöhnt als mit seiner Mutter (oder umgekehrt).

Immer verabschieden

Wenn Sie Ihr Kind zu der Tagespflegeperson gebracht haben, gehen Sie bitte nicht fort, ohne sich von Ihrem Kind zu verabschieden. Sie setzen das Vertrauen Ihres Kindes zu sich aufs Spiel und müssen damit rechnen, dass Sie Ihr Kind nach solchen Erfahrungen nicht aus den Augen lässt oder sich "vorsichtshalber" an Sie klammert, um Ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

Wenn Sie sich verabschieden, mag es sein, dass Ihr Kind weint oder auf andere Weise versucht, Sie zum Bleiben zu bewegen bzw. mitgenommen werden will. Es ist das gute Recht des Kindes, zu versuchen, eine geschätzte und geliebte Person zu veranlassen, bei ihm zu bleiben. Wenn die Eingewöhnungszeit abgeschlossen ist und das Kind eine vertrauensvolle Beziehung zur Tagespflegeperson aufgebaut hat, wird es sich nach Ihrem Weggang rasch trösten lassen und die Zeit in der Tagespflegestelle in guter Stimmung verbringen.

Halten Sie bitte Ihren Abschied kurz und ziehen Sie ihn nicht unnötig in die Länge. Sie würden Ihr Kind mit einem solchen Verhalten nur belasten. Kinder reagieren auf einen kurzen Abschied mit weniger Stress.

(überarbeitet nach Hans-Joachim Laewen, Beate Andres & Eva Hedervari, "Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen." FIPP-Verlag, Berlin 2000)

Satzung

über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen erlässt *) der Kreistag des Landkreises Schaumburg nachstehende Satzung:

§ 1 Tagespflege

(1) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert.

(3) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege im Einzelfall zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt (§ 12 Abs. 4 KiTaG), ist eine Betreuung im Umfang von mindestens 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche anzubieten.

(4) Tagespflegepersonen, die vom Landkreis Schaumburg gefördert werden, sollen sich jährlich mit einem Umfang von 24 Unterrichtsstunden im Bereich der Kindertagespflege fortbilden und alle zwei Jahre an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ teilnehmen. Die Teilnahme ist nachzuweisen.

§ 2 Laufende Geldleistung

(1) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege (§§ 23, 24 und 43 SGB VIII) erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, umfasst diese:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Die laufende Geldleistung wird monatlich zum 15. des laufenden Monats gezahlt.

§ 3

Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung werden je betreutem Kind Monatspauschalen festgesetzt. Zu Grunde liegt ein Stundensatz von:

- 4,00 € für Tagespflegepersonen, die entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes oder aufgrund einer erzieherischen Berufsausbildung qualifiziert sind,
- 3,00 € für andere geeignete Tagespflegepersonen, die verbindlich und in Schriftform ihre Absicht erklären, sich entsprechend zu qualifizieren, sich zu einer Qualifizierungsmaßnahme anmelden und diese zeitnah erfolgreich abschließen.

(2) Die Geldleistung gem. Abs. 1 wird pauschal entsprechend dem Betreuungsumfang geleistet und bemisst sich nach der nachstehenden Tabelle. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, und deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten des Kindes mit ab.

(3) Die Gewährung der laufenden Geldleistung beinhaltet die Eingewöhnung. Die Gewährung der Leistung beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung.

Durchschnittliche Betreuungszeit (Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche)

Monatspauschale

	Stunden	Qualifizierte	Andere
bis	1	87,00 €	65,00 €
bis	2	173,00 €	130,00 €
bis	3	260,00 €	195,00 €
bis	4	346,00 €	260,00 €
bis	5	433,00 €	325,00 €
bis	6	520,00 €	390,00 €
bis	7	606,00 €	455,00 €
bis	8	693,00 €	520,00 €
bis	9	779,00 €	585,00 €
darüber		entsprechende Berechnung	

(4) Besteht für das Kind ein erhöhter Förderbedarf, so erhöht sich der Satz für die Förderungsleistung gem. § 1 Abs. 3 um 50 %, sofern nicht bereits zur Deckung dieses Bedarfes Leistungen von anderer Seite erbracht werden. Ein erhöhter Förderbedarf ergibt sich bei Kindern,

1. bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
2. bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
3. bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
4. bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch den ASD ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.

(5) Auf Nachweis und je Tagespflegeperson werden übernommen:

- jährlich die Beiträge einer gesetzlichen Unfallversicherung für die Tagespflegeperson,
- die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung auf der Grundlage des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung, wenn die Tagespflegeperson der Versicherungspflicht unterliegt, und zur Pflegeversicherung auf Grundlage der gesetzlichen Beitragssätze der Kranken- bzw. Pflegeversicherung.

§ 3a

Sonderregelung für Ausfallzeiten

(1) Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Geldleistung für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z. B. Krankheit, Kur). Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der Geldleistung von bis zu 10 Tagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger.

(2) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf bis zu 22 Tage pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger.

Die Inanspruchnahme des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten.

(3) Die laufende Geldleistung wird in den in Abs. 1 und 2 genannten Zeiträumen sowohl für die Tagespflegeperson als auch für eine geeignete Vertretungskraft gezahlt. Die Vertretungsleistung ist von der Tagespflegeperson und der Vertretung gemeinsam zu bestätigen.

(4) Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson soll diese im Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung treffen und der Kinderbetreuungsagentur des Landkreises mitteilen. Gleichzeitig steht diese bei der Suche nach einer Vertretungsperson zur Verfügung.

§ 4

Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Tagespflege nach §§ 22 – 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an Stelle der Eltern.

(2) Der Kostenbeitrag wird gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen des/der Kostenbeitragspflichtigen und bemisst sich nach Einkommensgruppen und Betreuungsumfang gemäß der Kostenbeitragstabelle (**Anlage**). Diese Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Zur Festsetzung der für die Einkommensgruppen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden zugrunde gelegt:

- a) für die Einkommensgruppe I:
der Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 und ein Familienzuschlag in Höhe von 70 v.H. der Regelbedarfsstufe 1 für jede weitere zum Haushalt gehörende Person sowie eine Unterkunfts-pauschale entsprechend der Vorgaben des Kreissozialamtes.
- b) für die Einkommensgruppen II bis VII:
die Einkommensgruppe I zuzüglich jeweils 250,00 €.

(4) Der Ermittlung des monatlichen Einkommens des/der Kostenbeitragspflichtigen werden zugrunde gelegt:

- a) bei Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) und Beamten der Bruttoverdienst/das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich des Pauschbetrags in Anlehnung an § 9a Nr. 1 EStG in Höhe von zurzeit 83,33 € für Werbungskosten, es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuerrechts höher sind,
- b) bei Empfängern von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Renten die diesbezüglichen Leistungen,
- c) darüber hinaus 1/12 der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung,

jeweils zuzüglich Kindergeld, Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag übersteigt, Wohngeld und Unterhaltszahlungen anderer. Abzuziehen sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Unterhaltszahlungen an andere, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages.

(5) Nehmen Geschwisterkinder gleichzeitig Kindertagesstättenbetreuung und/oder Kindertagespflege in Anspruch, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für jedes weitere Kind auf die Hälfte. Die Ermäßigung bezieht sich auf den Kostenbeitrag für das Geschwisterkind mit dem geringeren Betreuungsaufwand. Auf die Ermäßigung besteht kein Anspruch, wenn für das Geschwisterkind dem Grunde nach die Beitragsfreiheit gilt.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht / Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Tagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.

(2) Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle, im Übrigen die halbe Beitragshöhe für den Aufnahmemonat zu entrichten. Im Fall der Beendigung bis einschließlich zum 15. eines Monats wird die halbe, bei Beendigung nach dem 15. eines Monats die gesamte monatliche Beitragshöhe fällig.

(3) Die Beitragspflicht wird durch die Ferienzeiten nicht unterbrochen. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz von der Tagespflegeperson für das Kind freigehalten wird.

(4) Der Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung wird zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

§ 5a Regelungen zur Beitragsfreiheit

(1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die Kostenbeitragsfreiheit gilt nur für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Etwaige Betreuungszeiten in einer Kindertageseinrichtung werden bei der Ermittlung der täglichen Betreuungszeit angerechnet.

(2) Die Beitragsfreiheit gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 *) in Kraft.

(2) Abweichend tritt § 5a der Satzung am 01.08.2018 in Kraft.

Anlage

Stadthagen, den 25.02.2016
Landkreis Schaumburg

Farr
Landrat

*) 1. Änderungssatzung vom 08.12.2017; Inkrafttreten: 01.01.2018 (Beschluss des Kreistages vom 05.12.2017)

*) 2. Änderungssatzung vom 06.12.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019 und zum Teil am 01.08.2018 (Beschluss des Kreistages vom 04.12.2018)

Anlage

Zur Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Kostenbeitragstabelle

Einkommensgruppe	Kostenbeiträge - EUR								
	bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu:								
	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	5,50	11,00	16,50	22,00	27,50	33,00	38,50	44,00	49,50
III	11,00	22,00	33,00	44,00	55,00	66,00	77,00	88,00	99,00
IV	16,50	33,00	49,50	66,00	82,50	99,00	115,50	132,00	148,50
V	22,00	44,00	66,00	88,00	110,00	132,00	154,00	176,00	198,00
VI	27,50	55,00	82,50	110,00	137,50	165,00	192,50	220,00	247,50
VII	33,00	66,00	99,00	132,00	165,00	198,00	231,00	264,00	297,00

Info 8

Arbeitsrechtliche Fragen

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Tagespflegepersonen, die bei sich zu Hause ein oder mehrere Tageskinder betreuen und selbst über ihren Tagesablauf bestimmen (nicht weisungsgebunden sind), üben eine sonstige selbstständige Tätigkeit aus. Sie sind für ihre Sozialversicherung und Steuerzahlung selbst zuständig.

**Selbstständige
Tagespflege-
personen**

Betreuungspersonen, die **in der elterlichen Wohnung** Kinder betreuen (Kinderfrauen) und Tagespflegepersonen, die bei sich zu Hause nur ein Kind betreuen und den Eltern gegenüber weisungsgebunden arbeiten, werden, insofern sie nicht über wirtschaftliche Jugendhilfe finanziert werden, von den Eltern sozialversicherungspflichtig eingestellt. In diesem Fall sind Sie also der Arbeitgeber. Liegt die Bezahlung unter 450,00 EUR im Monat, gilt das **als haushaltsnahe Dienstleistung im Minijobbereich**. Die Betreuungsperson als ArbeitnehmerIn zahlt in diesem Fall keine Steuern und Sozialabgaben, Sie als Arbeitgeber zahlen eine Pauschale von 12 % (5 % Rentenversicherung, 5 % Krankenversicherung, 2 % Steuern) und einen jährlichen Betrag von 1,6 % zur Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Das Ganze wird über die Minijobzentrale in Essen abgewickelt. Nähere Informationen und Vordrucke zur Antragstellung erhalten Sie telefonisch unter 01801 / 200 504 oder unter www.minijobzentrale.de.

**Angestellte
Kinderfrauen**

Vorsicht: Werden von der Tagespflegeperson mehrere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt und die 450,00 EUR-Grenze dadurch überschritten, erfolgt eine Zusammenrechnung. Es fallen für alle Beschäftigungsverhältnisse höhere Steuern und Sozialabgaben an! Erkundigen Sie sich also bei Ihrer Tagespflegeperson, ob sie noch andere Minijobs ausübt.

Info 9

Versicherungen

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Während der Betreuungszeit eines Tageskindes übertragen Sie die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson und haften deshalb nicht für Schäden, die das Kind verursacht. Achten Sie darauf, dass die Tagespflegeperson ausreichend haftpflichtversichert ist. Die Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson tritt ein, wenn diese ihre Aufsichtspflicht verletzt hat. Dazu muss die private Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson ausdrücklich um die Tätigkeit als „Tagespflegeperson“ erweitert sein. Wird das Kind bei den Eltern zu Hause betreut, so kann es auch sein, dass Ihre Haftpflichtversicherung sogar den Umstand der Kinderbetreuung durch eine Tagespflegeperson mit abdeckt. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Versicherung!

**Haftpflicht-
versicherung**

Gesetzliche Unfallversicherung für angestellte Betreuungspersonen:

Unfallversicherung

Beschäftigen Sie eine Tagespflegeperson im eigenen Haushalt, sind Sie als Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, diese beim Gemeinde Unfallversicherungsverband Hannover (GUV) anzumelden. Seit dem 01.01.2006 übernimmt bei Minijobs in Privathaushalten die Minijobzentrale die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung. Nähere Informationen und Merkblätter erhalten Sie bei der KIBA.

Unfallversicherungsschutz für selbstständige Tagespflegepersonen:

Selbstständige Tagespflegepersonen müssen sich eigenständig um einen Unfallversicherungsschutz kümmern, bekommen aber ebenfalls die Beiträge von der Kommune erstattet.

Unfallversicherung der Kinder:

Seit dem 01.10.2005 sind alle Kinder, deren Tagespflegeperson vom Jugendamt als „qualifiziert und geeignet“ eingestuft wird, über die Gemeindeunfallversicherung ebenso unfallversichert wie Kinder, die in Institutionen betreut werden.

Familienversicherte Tagespflegepersonen können in der Familienversicherung bleiben, solange ihr Gesamteinkommen (alle Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz) monatlich eine bestimmte Grenze (derzeit 415.- € bzw. im Minijob 450.- €) nicht übersteigt.

Krankenversicherung

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung. Die Kosten können zur Hälfte vom Jugendamt übernommen werden.

Info 10

Beratung

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

- Wenn Sie Fragen zur Tagespflege haben,
- wenn Sie Schwierigkeiten haben, eine für Ihr Kind geeignete Tagespflegeperson zu finden,
- aber auch wenn es Schwierigkeiten zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson gibt,

können Sie sich telefonisch oder persönlich an die KIBA wenden.

Denken Sie insbesondere dann an diese Möglichkeit, wenn Sie mit Ihrer Tagespflegeperson nicht zufrieden sind und wenn Ihre Versuche, bestimmte Schwierigkeiten im Gespräch zu klären, nicht so recht gelingen. Wenn Sie merken, dass Ihr Kind nicht gerne zur Tagespflege geht und die Tagespflegeperson mit Ihrem Kind nicht angemessen umgeht, sollten Sie schnell handeln.

Nicht lange zögern

Die Mitarbeiterin der KIBA wird sich - je nach Lage der Dinge - darum bemühen, mit Ihnen Lösungen zu finden, zusammen mit der Tagespflegeperson.

Wichtig ist es für Sie zu wissen, **dass in der Beratung nur allgemeine Informationen zur Tagespflege** weitergegeben werden können. Es handelt sich **nicht um eine individuelle Rechtsberatung**. Alle Eltern und Tagespflegepersonen müssen Einzelheiten, vor allem im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bereich, bei den entsprechenden Stellen für sich selbst klären.

Bei Fragen zur finanziellen Förderung wenden Sie sich bitte direkt an das Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Landkreis Schaumburg. Die erforderlichen Telefonnummern sind auf der zweiten Seite des Heftes. Dort ist ersichtlich, welche Ansprechpartnerin für Sie zuständig ist.

Fragen zum Antrag auf finanzielle Förderung

BETREUUNGSVERTRAG

für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege

2., völlig neu
bearbeitete
Auflage



Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.
Muster



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**

Bildung. Erziehung. Betreuung.

Impressum

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Baumschulenstr. 14 · 12437 Berlin

Telefon: 030 / 78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

Inhalt und Redaktion: Inge Losch-Engler, Eveline Gerszonowicz, Klaus-Dieter Corsten-Zühlke, Astrid Sult,
Heiko Krause, Isgard Rhein

Stand: März 2019

Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Titelbild: ©vladacanon – istockphoto.com

Grundsätzliche Hinweise	05
Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege und wichtige Informationen von A-Z	07
Vertrag Teil A: Allgemeiner Teil	13
§ 1 Vertragspartner	13
§ 2 Ort der Betreuung	14
§ 3 Betreuungszeiten	14
§ 4 Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses	15
§ 5 Grundsätze und Verpflichtung der Kindertagespflegeperson	15
§ 6 Verpflichtung der Eltern	16
§ 7 Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern	16
§ 8 Ernährung des Kindes	17
§ 9 Gesundheitsvorsorge und Hygiene	18
§ 10 Betreuungsfreie Tage und Vertretung	20
§ 11 Haftung	20
§ 12 Abholerlaubnis	21
§ 13 Weitere Vereinbarungen	21
§ 14 Schweigepflicht und Datenschutz	22
§ 15 Vertragsänderungen und Nebenabreden	22
§ 16 Verfall-/ Ausschlussfristen	23
Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art. 6a DS-GVO)	24
Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen	25
Vertrag Teil B: Ergänzung zum Vertrag (Teil A) für Kindertagespflegeverhältnisse, die über die öffentliche Jugendhilfe finanziert sind	26
§ 17 Fördergrundsätze der öffentlichen Jugendhilfe	26
§ 18 Betreuungsumfang und Finanzierungsgrundlage	26
§ 19 Zuzahlungsverbot	27
§ 20 Kostenbeitrag der Eltern	27
§ 21 Unfallversicherung	27
§ 22 Änderungsmitteilung / Kündigung	28
Vertrag Teil C: Ergänzung zum Vertrag (Teil A) für Kindertagespflegeverhältnisse, die privat von den Eltern finanziert sind oder für die eine Zuzahlung zur öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern geleistet wird.	29
§ 23 Entgeltregelung	29
§ 24 Betriebs- und Sachkosten	30
§ 25 Vergütungsregelung bei Fehlzeiten des Kindes	30
§ 26 Vergütungsregelung bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson	31
§ 27 Rechnungsstellung	31
§ 28 Zahlungsmodalitäten bei privat finanzierter Kindertagespflege oder bei Zuzahlungen	31
§ 29 Unfallversicherung	32
§ 30 Beendigung des Vertragsverhältnisses	32

Liebe Kindertagespflegepersonen, liebe Eltern,

die Entscheidung darüber, wo und von wem ein Kind die beste Bildung, Erziehung und Betreuung erhält, ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Sie erfordert eine sorgfältige Betrachtung der verschiedenen Angebote und das persönliche Gespräch zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern. Ob es zwischen dem Kind, der Tagesmutter oder dem Tagesvater und den Eltern „passt“, können nur die Beteiligten selbst entscheiden. Für die vertragliche Gestaltung der Beziehung zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre und Vertragsvorlage eine Handreichung geben.

Als Bundesverband für Kindertagespflege ist es uns ein Anliegen, dass das Betreuungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern gleichberechtigt und kooperativ gestaltet wird. Durch eine intensive vertrauensvolle Zusammenarbeit wird dem Kind der tägliche Wechsel zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson erleichtert. Zu einer am Wohl des Kindes orientierten Zusammenarbeit gehört, von Beginn an eine tragfähige Beziehung zum Kind aufzubauen. Es hilft dem Kind, wenn ihm zu Beginn und bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses eine ausreichende Eingewöhnungs- und Ablösephase ermöglicht wird.

Ein Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege bedarf differenzierter Vereinbarungen. Dazu gehören präzise Absprachen. Wenn die Betreuung des Kindes von den Eltern selbst finanziert wird, sind außerdem Entgeltvereinbarungen erforderlich. Nicht alles muss vertraglich geregelt werden, sollte aber nachweisbar abgesprochen sein.

Diese Vertragsvorlage soll Ihnen dabei helfen, übereinstimmende Vereinbarungen zu treffen. Sie ist mit größtmöglicher Sorgfalt und mit Blick auf die Praxis erstellt worden. Für jedes Kind soll-

te ein eigener Vertrag abgeschlossen werden. Deshalb sprechen wir in Folgendem auch von „dem Kind“.

Kindertagespflegepersonen und Eltern sollten den Vertrag vor dem Ausfüllen gemeinsam durchlesen. So haben sie die Möglichkeit zwischen verschiedenen Varianten die passende Vereinbarung zu wählen oder eigene Absprachen schriftlich zu ergänzen. Diejenigen Vereinbarungen, die für Sie nicht zutreffen, können gestrichen werden. Erst die Unterschriften aller Beteiligten auf jedem Exemplar führen zum Vertragsabschluss.

Wir weisen darauf hin, dass Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Satzungen etc. gelegentlich auch geändert werden. Halten Sie sich bitte auf dem Laufenden. Eine Haftung für die Richtigkeit kann der Bundesverband für Kindertagespflege nicht übernehmen.

Für weitere Fragen, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Wir wünschen Ihnen eine gute und erfolgreiche Zeit in der Kindertagespflege!

Mit freundlichen Grüßen



Inge Losch-Engler
Bundesvorsitzende

Grundsätzliche Hinweise

Kindertagespflege kann über die öffentliche Jugendhilfe vermittelt und finanziert oder privat vereinbart und von den Eltern¹ bezahlt werden.

Jedes Kind hat nach § 24 SGB VIII ab dem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung sowie Förderung in der Kindertagespflege über die öffentliche Jugendhilfe, auch, wenn die Eltern nicht berufstätig oder in Ausbildung sind. Der Rechtsanspruch auf eine Betreuungsleistung richtet sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der Regel das Jugendamt.

Eltern können nach § 90 SGB VIII an den Kosten beteiligt werden. In manchen Bundesländern wurde eine Beitragsfreiheit für Eltern eingeführt. Dort fallen in der Regel nur noch Kosten für die Ernährung des Kindes an. Damit die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege finanziert über die öffentliche Jugendhilfe nach §23 SGB VIII zustande kommt, sind Vereinbarungen zwischen drei Parteien nötig: den Eltern, der Kindertagespflegeperson, die das Kind betreuen will, und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Wenn die Betreuungsleistung ganz oder teilweise privat durch die Eltern finanziert wird, schließen Eltern und Kindertagespflegeperson einen privatrechtlichen Vertrag ab. Hier ist die Rechtsgrundlage das Bürgerliche Gesetzbuch, insbesondere § 611 BGB.

Diese Vertragsvorlage ist ausschließlich auf Kindertagespflegeverhältnisse ausgerichtet, die als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden. Für

Kindertagespflege als Angestelltenverhältnis müssen andere Verträge geschlossen werden.

Einige weitere grundsätzliche Hinweise und Erklärungen die für Eltern und Kindertagespflegepersonen interessant sein können, finden Sie auf den nächsten Seiten.

Die Vertragsvorlage gliedert sich in drei Teile

- **Teil A** ist als Grundlage für allgemeine Vereinbarungen zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern angelegt und streift viele Themen, über die man sich unabhängig von der Finanzierung miteinander verständigen sollte.

Teil B ist ergänzend dazu für Kindertagespflegeverhältnisse, die über die öffentliche Jugendhilfe finanziert sind, gedacht.

- **Teil C** beinhaltet Regelungen, die getroffen werden sollten, wenn die Kindertagespflege von den Eltern privat finanziert ist oder, wenn zusätzlich zur öffentlichen Jugendhilfe Zuzahlungen von Seiten der Eltern geleistet werden.

Die Teile B und C gelten immer nur in Verbindung mit Teil A. Eine Kündigung bezieht sich immer auf beide Vertragsteile.

Wie bei jedem Vertrag gilt: Wenn Kindertagespflegeperson und Eltern etwas vereinbaren und dies schriftlich in einem Vertrag festlegen, dann kann eine Änderung auch nur mit Einverständ-

¹ Gemäß §1626 BGB sind Eltern diejenigen, die die Pflicht und das Recht haben, gemeinsam oder allein für das minderjährige Kind zu sorgen (Eltern). Im Folgenden sind mit „Eltern“ in der Regel auch Personen gemeint, die in diesem Sinne beauftragt sind, z.B. Pflegeeltern (Personensorgeberechtigte).

nis der beiden Vertragspartner erfolgen. Bei Änderungen, die auch den öffentlichen Jugendhilfeträger betreffen (z.B. Veränderungen bei den Betreuungszeiten), muss dieser darüber informiert werden bzw. muss diese ggf. beantragt werden.

Wir empfehlen, in den Vertrag nur das unbedingt Notwendige hineinzuschreiben und alles andere in separaten Vereinbarungen mit den Eltern schriftlich oder ggf. mündlich zu regeln. Informationen für die Eltern z.B. über den Speiseplan oder geplante Aktivitäten können über einen Aushang per Mail oder die Homepage bekannt gegeben werden.

Gern möchten Kindertagespflegepersonen und Eltern sich möglichst gut absichern. Deshalb werden gelegentlich z. B. Reservierungsgebühren, Kautionen oder auch Vorverträge vor Beginn der Betreuung abgeschlossen. Der Bundesverband rät von solchen Regelungen ab. Vor Gericht haben solche Klauseln oft keinen Bestand. Ebenso ist es nicht sinnvoll, eine Probezeit zu vereinbaren, weil die Kündigungsfristen ohnehin recht kurz sind. Aus pädagogischen Gründen kann eine Probezeit auch deshalb problematisch sein, weil alle Beteiligten die Situation als weniger ernsthaft betrachten und sich ggf. nicht so darauf einlassen, wie es eigentlich nötig wäre.

Bei privat finanzierten Kindertagespflegeverhältnissen sollten unbedingt die Höhe und die Zahlungsweise des Betreuungsbetrages sowie

Zahlungsmodalitäten für diesen Fall im Vertrag festgehalten werden. Für die Leistungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers gibt es in der Regel Ausführungen in den Rechtsvorschriften. Darüber, ob und in welcher Höhe zusätzliche Zahlungen eingenommen werden können, informieren Sie sich bitte bei diesem. Zusätzliche Zahlungen unterliegen der Steuerpflicht und haben Auswirkungen auf die Beiträge zur Sozialversicherung.

Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Selbstständige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. In den landesrechtlichen Vergabevorschriften sind häufig Regelungen für eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger vorhanden. Bei privat finanzierten Kindertagespflegeverhältnissen sollten unbedingt Regelungen und Zahlungsmodalitäten für betreuungsfreie Zeiten oder Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson oder des Kindes vereinbart und im Vertrag festgehalten werden.

Die Frage, wie lange die Kündigungsfrist für ein Vertragsverhältnis ist, führt nicht selten zum Streit. In den Satzungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers sind dazu meist Regelungen vorhanden. Bei privat finanzierten Kindertagespflegeverhältnissen sollte entsprechendes geregelt werden. Weitere Informationen zu Kündigungsfristen sind ab S. 9 zu finden.

Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege und wichtige Informationen von A-Z

Diese Erläuterungen geben einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege.

Der Arbeits- und sozialrechtliche Status der Kindertagespflegeperson

Unterschiedliche Finanzierungsarten in der Kindertagespflege führen zu unterschiedlichen Auswirkungen auf den arbeits- und sozialrechtlichen Status einer Kindertagespflegeperson.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

In der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit unterliegen Kindertagespflegepersonen in der Regel der Steuerpflicht und müssen für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung selbst sorgen. Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind gesetzlich unfallversichert und müssen sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.

Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern tätig sind, üben in der Regel eine nichtselbstständige Tätigkeit aus. Im Angestelltenverhältnis haben Kindertagespflegepersonen denselben sozialversicherungsrechtlichen Status wie alle anderen Arbeitnehmer*innen. Die Anstellungsträger (in diesem Fall die Eltern) müssen ihre*n Arbeitnehmer*in (Kindertagespflegeperson) bei der Sozialversicherung, Unfallversicherung und beim Finanzamt anmelden.

Aufsichtspflicht und Haftung

Nach § 832 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) übernimmt die Kindertagespflegeperson

während der Erziehung, Bildung und Betreuung die Aufsichtspflicht für die minderjährigen Tageskinder. Diese Verantwortung wird übertragen, auch wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde.

Im Falle von Verletzungen der Tageskinder und für Schäden, die die Tageskinder bei Dritten verursachen, ist die Kindertagespflegeperson verantwortlich. Weil die Kindertagespflege keine „Privatsache“ ist, sollte sich die Kindertagespflegeperson deshalb gegen eventuelle Schäden, die aufgrund von Aufsichtspflichtverletzungen entstehen können, durch eine zusätzliche Haftpflichtversicherung absichern. Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sollte in der Versicherungspolice erwähnt sein.

Verursacht ein betreutes Kind unter sieben Jahren einen Schaden im Haushalt der Kindertagespflegeperson, ist eine persönliche Haftung des Kindes gemäß § 828 BGB nicht möglich. Zwischen sieben und 18 Jahren muss von Fall zu Fall entschieden werden, ob das Kind für sein Handeln verantwortlich gemacht werden kann oder nicht und ob dann die private Haftpflichtversicherung der Eltern eintritt.

Sobald die Eltern anwesend sind und ihr Kind innerhalb oder außerhalb der Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson übernommen haben, sind sie wieder gesetzlich aufsichtspflichtig. Wann die Übernahme tatsächlich erfolgt ist, sollte zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern thematisiert werden. Sobald ein persönlicher Kontakt stattgefunden hat, kann man davon ausgehen, dass das Kind übernommen wurde.

Beratung

Kindertagespflegepersonen und Eltern haben gemäß §§ 23 und 43 SGB VIII Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt oder freier Träger, an den das Jugendamt diese Aufgabe delegiert hat).

Datenschutz

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zum Abschluss des Vertrages erforderlich (Art. 6 Abs. 1b DS-GVO). Ohne eine Bereitstellung der Daten kann die Betreuung des Kindes (Vertragszweck) nicht durchgeführt werden. Der Zweck der Datenerhebung ist die Erfüllung der Pflichten, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen einer Kindertagespflegeperson und den Eltern über eine regelmäßige Übernahme der Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes ergeben.

Eine Weitergabe der Daten findet nicht statt. Es sei denn, eine andere Rechtsvorschrift verpflichtet zur Datenweitergabe. In einem solchen Fall sind die Eltern zu informieren. Die Eltern haben ein Recht auf Auskunft über die Erhebung und Speicherung der betreffenden personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung und Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung. Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und Weitergabe der Daten.

Ergeben sich aus dem Betreuungsverhältnis weitere schützenswerte Informationen - z. B. Foto- und Filmaufnahmen, Dokumentationen, FFW-Beförderung, Medikamentengabe, Gesundheitsdaten, Notfälle - ist eine gesonderte Einwilligung für die Weitergabe an Dritte bzw. der Nutzung von Daten einzuholen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Wenn die Eltern in die Datenverarbeitung einge-

willigt haben, die sich aus dem Betreuungsvertrag ergeben (Art. 6 Absatz 1a oder Art. 9 Absatz 2a DS-GVO), können sie die Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf bleibt davon unberührt.

Die erhobenen Daten werden unverzüglich nach Beendigung des Betreuungsvertrages und dem damit verbundenen Zweck gelöscht bzw. vernichtet, soweit gesetzliche Regelungen und z.B. steuerrechtliche Erfordernisse wie die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren dem nicht entgegenstehen.

Die Einwilligung endet automatisch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses bzw. nach der vollständigen Abrechnung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Alle bis dahin erfassten Daten sowie deren analoge und elektronische Speicherung müssen vernichtet bzw. gelöscht werden.

Eignung und Erlaubnis

Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine Erlaubnis des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), wenn ein Kind mehr als 15 Stunden in der Woche gegen Entgelt und über einen längeren Zeitraum als drei Monate betreut wird. Eine Erlaubnis wird erteilt, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt wird, dass eine Kindertagespflegeperson für die Tätigkeit geeignet ist (§ 43 Abs. 1 bis 5 SGB VIII). Das heißt, die Person soll sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Es müssen vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege vorhanden sein, die in qualifizierten Lehrgängen erworben oder auf andere Weise nachgewiesen werden können.

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist.

Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförder-ten Kindertagespflege können Kostenbeiträge festgesetzt werden (§ 90 Abs. 1 bis 4 SGB VIII). Zumeist ist die öffentlich geförderte Betreuung kostengünstiger, als wenn die Betreuung von den Eltern privat finanziert wird. In vielen Kom-munen ist die Betreuung kostenfrei und Eltern müssen nur einen Beitrag für die Ernährung des Kindes bezahlen.

Geldleistung

Kindertagespflegepersonen erhalten eine lau-fende Geldleistung nach § 23 SGB VIII, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) die Vermittlung übernommen hat bzw. eine geeignete Kindertagespflegeperson von den Eltern nachgewiesen wurde. Zur lau-fenden Geldleistung gehören die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, ein Betrag für die Anerkennung der Förderleistung, nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die nachhaltige Erstat-tung nachgewiesener Aufwendungen für die Altersvorsorge, die Kranken- und die Pflegeversi-cherung.

Gewaltfreie Erziehung

Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erzie-hung. Körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen sowie andere entwürdigende Maß-nahmen sind nicht zulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Kindeswohl und Kinderrechte/ Beteiligung

Eltern und Kindertagespflegepersonen sind

gesetzlich verpflichtet, das Wohl des Kindes zu schützen und seine Entwicklung zu fördern sowie keine Gewalt auszuüben oder entwürdigende Er-ziehungsmaßnahmen zu ergreifen. Kinder sind ihrem Alter und ihrer Reife angemessen an Ent-scheidungen zu beteiligen, die sie betreffen (z. B. bei der Auswahl der Kindertagespflegeperson). Das ist u.a. in den EU-Grundrechten, dem Grund-gesetz, Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention und § 8 SGB VIII festgelegt und ausgeführt.

Zum Schutz des Kindeswohls müssen Kinder-tagespflegepersonen im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII (Pflegerlaubnis) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und sind verpflichtet, den öffentlichen Jugendhilfeträger über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Kündigung des Vertragsverhältnisses

Ist die Betreuung über einen öffentlichen Ju-gendhilfeträger vermittelt und finanziert, hat dieser i.d.R. Kündigungsfristen und den Zeitraum, in dem die laufende Geldleistung weitergezahlt wird, in seiner Satzung oder Richtlinie ausgeführt. Sollten neben der öffentlichen Finanzierung auch private Zuzahlungen durch die Eltern geleistet werden und weichen die Kündigungsfristen dieses zusätzlichen Vertrags davon ab, kann das zu Schwierigkeiten führen. Der Bundesverband für Kindertagespflege empfiehlt daher, sich in diesem Rahmen an den Kündigungsfristen und Zahlungsmodalitäten des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu orientieren.

Bei privat vereinbarten und durch die Eltern fi-nanzierten Kindertagespflegeverhältnissen muss die Kündigungsfrist zwischen Kindertagespflege-person und Eltern vertraglich vereinbart werden. Auch die Zahlungsmodalitäten vom Ausspruch

bis zur Wirksamkeit der Kündigungsfrist sollten extra ausgeführt werden, um finanzielle Nachteile für die Kindertagespflegeperson zu vermeiden für den Fall, dass die Eltern nach Ausspruch der Kündigung das Kind nicht mehr in die Kindertagespflegestelle bringen.

Nach § 621 BGB muss spätestens am 15. eines Monats die Kündigung ausgesprochen werden. Die Kündigungsfrist kann im Vertrag bei privat finanzierten Kindertagespflegeverhältnissen individuell geregelt werden. Der Bundesgerichtshof hat eine Kündigungsfrist von 2 Monaten als angemessen beurteilt².

Eine fristlose Kündigung des Vertrages darf nur aus einem „wichtigen Grund“ erfolgen. Was ein wichtiger Grund ist, wird im Zweifel individuell zu entscheiden sein.

Wer kündigt, ob fristlos oder fristgerecht, muss den Zugang der Kündigung beweisen können. Deshalb sollte eine Kündigung immer in Textform ausgesprochen werden (vgl. § 126 BGB). „In Textform“ kann auch eine E-Mail, SMS oder WhatsApp-Nachricht sein. Es muss nur bewiesen werden können, dass der Vertragspartner die Nachricht erhalten hat.

Kündigen die Eltern z.B. fristlos, obwohl im Vertrag entweder eine längere Kündigungsfrist vereinbart wurde, so kann es passieren, dass die Eltern das Kind nicht mehr zur Betreuung bringen und die Kindertagespflegeperson fortan keine Grundlage hat, die laufende Geldleistung bzw. das Entgelt weiter zu bekommen. In diesem Fall sollte die Kindertagespflegeperson den Eltern nachweisbar – also schriftlich - die weitere Betreuung des Kindes anbieten. Ansonsten könnte der Eindruck entstehen, die Kindertagespflege-

person wäre mit der Kündigung einverstanden. Auch sollten die Bemühungen um ein neues Betreuungsverhältnis dokumentiert werden z.B. durch Inserate, Info auf der Homepage etc.

Eine weitere Möglichkeit, den Vertrag kurzfristig zu beenden, ist die Aufhebung des Vertrages im beiderseitigen Einvernehmen.

Medikamente

Grundsätzlich sollten nur die Eltern Medikamente verabreichen. Dies gilt auch für frei verkäufliche oder homöopathische Medikamente. Besonders bei Kindern, die regelmäßig Medikamente einnehmen müssen, z.B. aufgrund einer chronischen Krankheit oder einer längerfristigen Behandlung ist es eventuell nötig, die Regelmäßigkeit der Medikamentengabe sicherzustellen. In diesem Fall sollten Kindertagespflegepersonen auch nur nach aktueller ärztlicher Verordnung Medikamente verabreichen.

Die jeweils aktuelle ärztliche Verordnung sollte folgende Informationen enthalten: Name des Medikaments (bzw. der Arznei), Dosierung: (Welche Menge pro Einnahme?), Form der Verabreichung: (Auftragen, Schlucken, etc.), Zeitliche Vorgabe: (Wann und wie häufig pro Tag?), Verabreichungszeitraum: (von...bis...), Lagerung des Medikamentes: (Ort, Temperatur, etc.), mögliche Nebenwirkungen (Beipackzettel / Was ist zu beachten?), Notfallmaßnahmen und, sofern die Eltern die Ärztin*den Arzt von der Schweigepflicht entbunden haben, Name und Telefonnummer der Ärztin*des Arztes. Die Medikamente sollten der Kindertagespflegeperson nur in der Originalverpackung und mit Beipackzettel übergeben werden.

2 BGH (III ZR 126/15)

Keinesfalls sollten Kindertagespflegepersonen selbstständig und nach eigener Beurteilung eines Krankheitszustandes Medikamente verabreichen – auch dann nicht, wenn die Eltern es erlaubt oder die Kindertagespflegeperson damit beauftragt haben. Die Kindertagespflegeperson sollte sich darüber bewusst sein, für die Folgen gegebenenfalls haftbar gemacht zu werden.

Die Unfallkassen halten zu diesem Thema landesspezifisches Informationsmaterial und teilweise auch Formulare und Vordrucke bereit, die genutzt werden können, um mit den Eltern entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Ort

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Eltern geleistet. Je nach Landesrecht kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen stattfinden (§ 22 Abs. 1 SGB VIII).

Pädagogische Konzeption

Als Grundlage für die Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindertagespflege und zur Sicherung der Qualität sind pädagogische Konzeptionen nötig. Eine solche Konzeption sollte möglichst schriftlich vorliegen. In manchen Landesgesetzen oder kommunalen Satzungen ist dies auch festgelegt.

In einer Konzeption werden u.a. grundsätzliche pädagogische Orientierungen und Ziele formuliert, die Bildungs- und Förderungsangebote sowie die Ernährung und Versorgung der Kinder beschrieben und Aussagen zu den Grundsätzen der Zusammenarbeit mit den Eltern im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft gemacht. Mit der Konzeption erteilt die Kindertagespflegeperson wichtige Informationen über ihre Tätigkeit.

Recht auf Bildung und Förderung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Der Förderauftrag in der Kindertagespflege nach § 22 SGB VIII umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Unfallversicherung für Tageskinder

Die im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII in der Kindertagespflege betreuten Kinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a und § 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Im Zweifelsfall sollten die Eltern eine private Unfallversicherung für ihr Kind abschließen, die jederzeit und überall gilt. Nähere Informationen erteilen die Unfallkassen.

Vertretung

Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson muss rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind durch den öffentlichen Jugendhilfeträger sichergestellt werden (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Für privat finanzierte Kindertagespflegeverhältnisse sollten für Vertretungsfälle entsprechende Vereinbarungen getroffen werden, siehe auch Vertrag Teil C.

Wunsch- und Wahlrecht

Eltern haben das Recht, zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (§§ 5, 22 bis 24 SGB VIII) als Betreuungsform für ihr Kind zu wählen. Dieses Wahlrecht sollten sie gegenüber dem zuständigen Jugendamt mit einem schriftlichen Antrag ausüben. Bei einer Ablehnung hat das zuständige Jugendamt eine Begründung mitzuteilen, gegen die Widerspruch eingelegt werden kann.

Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern

Kindertagespflegepersonen sollen zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammenarbeiten. Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten ist ein Kriterium für die Eignung von Kindertagespflegepersonen (§23 SGB VIII).

Ausführungen der Ziele und Formen der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern gehören in

die pädagogische Konzeption. Klare Regelungen über die Gestaltung des Alltags und der Rahmenbedingungen schaffen Sicherheit für alle Beteiligten.

Regelmäßige Treffen mit den Eltern, in denen über die Entwicklung des Kindes, den Verlauf der Kindertagespflege sowie über evtl. notwendige Veränderungen gesprochen wird, gehören zur Arbeit der Kindertagespflegeperson.

Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.

Vertrag Teil A: Allgemeiner Teil

Die folgenden Seiten enthalten grundsätzliche Vereinbarungen, die zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern immer getroffen werden sollten, unabhängig davon, wie das Betreuungsverhältnis finanziert ist.

Die Kindertagespflegeperson übernimmt für einen Teil des Tages die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes:

Name geb. am

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Kindertagespflegeperson und die Eltern³ des Kindes

Eltern	Person 1	Person 2
Vorname	Vorname
Name	Name
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Tel. privat	Tel. privat
Tel. dienstl.	Tel. dienstl.
Tel. mobil	Tel. mobil
E-Mail	E-Mail

Kindertagespflegeperson

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

3 Gemäß §1626 BGB sind Eltern diejenigen, die die Pflicht und das Recht haben, gemeinsam oder allein für das minderjährige Kind zu sorgen (Eltern). Im Folgenden sind mit „Eltern“ in der Regel auch Personen gemeint, die in diesem Sinne beauftragt sind, z.B. Pflegeeltern (Personensorgeberechtigte).

Muster
Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.

§ 2 Ort der Betreuung

Die Betreuung des Kindes findet gewöhnlich statt:

- in den privaten Räumen der Kindertagespflegeperson (Adresse s.o.)
- in anderen Räumen (Adresse:)
- in der Wohnung der Eltern des Kindes (Adresse:).

§ 3 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit umfasst Wochen- / Monatsstunden und wird wie folgt festgelegt:

Zeiten	Beginn der Betreuung	Ende der Betreuung	Stunden	Die Kindertagespflegeperson bringt das Kind zusätzlich in eine andere Betreuung (z.B. zur Kita, Schule) oder holt es dort ab
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Samstag				
Sonntag				
Gesamtwochenstundenzahl				

Die Betreuungszeiten sind identisch nicht identisch mit der Betreuungszeit, die mit dem öffentlichen bzw. freien Jugendkulturtäger vereinbart ist, sofern dieser der Kostenträger ist.

Es wurden folgende zusätzliche Vereinbarungen zu den Betreuungszeiten getroffen:

.....

.....

.....

§ 4 Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis beginnt am

Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet in der Regel 2-4 Wochen danach.

- Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- Das Betreuungsverhältnis endet zum, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entzogen oder zeitlich beendet wird. Die Kindertagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, falls die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

Weitere Regelungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses sind in Teil B und Teil C des Vertrages ausgeführt.

§ 5 Grundsätze und Verpflichtung der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII mit Gültigkeit bis zum Die Eltern werden über die turnusmäßige Verlängerung nach fünf Jahren oder ggf. die Rücknahme der Erlaubnis informiert. Wenn die Betreuung nur in geringem Umfang, kurzfristig oder im Haushalt der Eltern stattfindet ist eine Erlaubnis nicht erforderlich.
- (2) Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (Name und Geburtsdatum des Kindes) während der vereinbarten Betreuungszeit. Für diese Zeit wird der Kindertagespflegeperson die Aufsichtspflicht übertragen. Die Aufsichtspflicht darf nur in Notfällen Dritten übertragen werden.
- (3) Änderungen des gewöhnlichen Betreuungsortes werden den Eltern umgehend mitgeteilt.
- (4) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind im Sinne des § 1631 BGB gewaltfrei zu erziehen. Demgemäß sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig.
- (5) Das Kind wird gemäß Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt (Partizipation).
- (6) Das religiöse Bekenntnis des Kindes und dessen Familie wird respektiert.
- (7) Personenbezogene Daten der Kinder und Eltern sowie Informationen über die Familie werden vertraulich behandelt und werden nicht an Dritte weitergegeben. Näheres dazu, siehe auch § 13 Schweigepflicht und Datenschutz.
- (8) Die Kindertagespflegeperson verfügt über einen aktuellen Nachweis (nicht älter als zwei Jahre) über Kenntnisse zur Ersten Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern nach den Grundsätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie über Infektionsschutz. ja nein

§ 6 Verpflichtung der Eltern

- (1) Die Eltern verpflichten sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten und Verzögerungen rechtzeitig der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, der Kindertagespflegeperson die für die Betreuung des Kindes erforderlichen Informationen mitzuteilen (z. B. Schlaf- und Essgewohnheiten, sonstige Gewohnheiten, allgemeiner Gesundheitszustand, Impfungen etc.).
- (3) Die Eltern bringen regelmäßig nachfolgende Dinge für ihr Kind mit:
 - Windeln Ersatzkleidung Ersatzschuhe
 - Sonstiges (z.B. spezielle Pflegemittel, Spielzeug u.a.)

.....

.....
- (4) Die Eltern sind darüber informiert worden, dass ihnen bei ihrer Anwesenheit außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten (z. B. bei Festen) die Aufsichtspflicht ihres Kindes obliegt.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern

- (1) Die Eltern und die Kindertagespflegeperson informieren sich gegenseitig über die Entwicklung des Kindes sowie über aktuelle Ereignisse, die das Befinden des Kindes beeinflussen können. Dazu gehören auch der aktuelle Gesundheitszustand und medizinische Maßnahmen wie z.B. Impfungen.
- (2) Es findet ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes statt. Über die Häufigkeit, konkrete Termine und die Form des Austausches werden Verabredungen getroffen. Ernährungs- und Erziehungsfragen werden mit den Eltern besprochen.
- (3) Die Eltern werden über die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder und eigenen Kinder, die Gruppenzusammensetzung und deren Veränderung sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kinder informiert.

§ 8 Ernährung des Kindes

Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass das Kind eine gesunde und ausreichende Ernährung während der Betreuungszeit erhält. Dies gilt auch, wenn die Kindertagespflegeperson die Nahrungsmittel über einen entsprechenden Dienstleister bezieht.

Folgende Mahlzeiten werden in der Betreuungszeit gereicht:

- Frühstück
 Mittagessen
 Imbiss
 Abendessen

Zusätzlich stehen dem Kind jederzeit zur Verfügung:

.....

.....

Bei der Ernährung des Kindes soll auf folgende Wünsche geachtet werden:

- kein Schweinefleisch/keine Schweinegelatine
 nur vegetarisch
 keine Süßigkeiten
 kein Zucker
 Sonstige

.....

.....

Das Kind hat Allergien oder Unverträglichkeiten

- ja, auf

die Reaktion ist:

folgende Maßnahmen sind dann erforderlich:

.....

- nein, keine Allergien oder Unverträglichkeiten.

Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.

§ 9 Gesundheitsvorsorge und Hygiene

- (1) Die Eltern informieren die Kindertagespflegeperson wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes. Dazu gehören Auskünfte über chronische Erkrankungen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Allergien und Unverträglichkeiten.

Das Kind hat Allergien oder Unverträglichkeiten (z.B. auf Pflegemittel, Tiere)

ja, auf

die Reaktion ist:

folgende Maßnahmen sind dann erforderlich:

nein, keine Allergien oder Unverträglichkeiten.

- (2) Um das Kind und sein Verhalten besser einschätzen und entsprechende Förderangebote machen zu können, ist es sinnvoll, dass die Eltern die Kindertagespflegeperson über den Entwicklungsstand und das Ergebnis der Früherkennungsuntersuchungen („U-Untersuchungen“) informieren.
- (3) Die Gabe von Medikamenten sollte nur von den Eltern durchgeführt werden. Die Kindertagespflegeperson vergibt nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Anweisung eines Arztes Medikamente. Für einen solchen Fall wird der Kindertagespflegeperson eine Vollmacht für die Vergabe von Medikamenten erteilt. Für jede Medikamentengabe wird eine gesonderte aktuelle Verordnung ausgesprochen und vorgelegt.
- (4) Arzttermine des Kindes liegen allein in der Verantwortung der Eltern. Die Kindertagespflegeperson darf nicht selbstständig Kontakt zu einem Arzt aufnehmen, um über den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Kindes Erkundigungen einzuholen, es sei denn, der Gesundheitszustand des Kindes macht es erforderlich und der Arzt wurde von den Eltern von seiner Schweigepflicht gegenüber der Kindertagespflegeperson entbunden.
- (5) Ist aufgrund einer akuten Erkrankung des Kindes eine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson nicht möglich oder sinnvoll, obliegt den Eltern die Betreuung. Die Kindertagespflegeperson soll bei einer akuten Erkrankung des Kindes umgehend informiert werden.
- (6) Die Kindertagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, wenn sich der Gesundheitszustand des Kindes während der Betreuungszeit verschlechtert bzw. das Kind akut erkrankt, einen Unfall oder eine behandlungsbedürftige Verletzung erfährt. In Notfällen hat die Kindertagespflegeperson die Eltern sofort zu informieren, sowie ärztliche Hilfe zu veranlassen.
- (7) Eine Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit muss der Kindertagespflegeperson umgehend mitgeteilt werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz - IfSG). Eine aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Kindertagespflegestelle nach der Krankheit wieder besucht. Die Eltern eines Kindes tragen die ggf. entstehenden Kosten für ein ärztliches Attest.

(8) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, erforderliche Gesundheitsvorsorgemaßnahmen beim Kind durchzuführen (z.B. Fieber messen, auftragen von Sonnencreme)

ja nein,

wenn ja, folgende und wie:

(9) Die Kindertagespflegeperson hält die Räumlichkeiten sauber und beachtet die Grundsätze für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege gemäß der Lebensmittelhygiene-Leitlinie des Bundesverbandes für Kindertagespflege⁴.

(10) Weitere Regelungen zu Gesundheitsfragen:

.....

(11) In der Kindertagespflegestelle werden Tiere gehalten.

ja nein:

Die Eltern stimmen zu, dass das Kind mit den nachfolgend aufgezählten Tieren in Kontakt kommt:

.....

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, Haustiere regelmäßig einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen und sie frei von Krankheiten und Parasiten zu halten.

Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.

⁴ Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege, zu beziehen über: www.bvkt.de/service/publikationen/die-leitlinie-fuer-eine-gute-lebensmittelhygienepaxis

§ 10 Betreuungsfreie Tage und Vertretung

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Eltern stimmen ihre planbaren, betreuungsfreien Tage rechtzeitig, mindestens Wochen / Monate vorher miteinander ab. Dazu zählen neben betreuungsfreien Tagen auch gesetzliche Feiertage. Eine Jahresübersicht der betreuungsfreien Tage sollte als Anlage zum Vertrag für jedes Jahr angefügt werden.
- (2) Unvorhergesehene Fehlzeiten werden so früh wie möglich angezeigt.
- (3) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson darf das Kind durch eine Vertretungsperson betreut werden.

ja nein

Wenn ja:

Die Eltern stimmen zu, dass die Vertretungsperson der Kindertagespflegeperson das Kind vor einem Vertretungsfall kennenlernt.

ja nein

Die Eltern und die Vertretungsperson lernen sich ebenfalls im Vorhinein kennen.

ja nein.

Für den Vertretungsfall werden folgende Absprachen getroffen:

.....

.....

§ 11 Haftung

- (1) Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB und sie haftet bei Verletzung der Aufsichtspflicht.
- (2) Um im Haftungsfall bei Schäden, die das Kind erleidet oder bei anderen verursacht, abgesichert zu sein, hat die Kindertagespflegeperson bei folgender Versicherung eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit abgeschlossen:

Die Kindertagespflegeperson hat sich nicht versichert und haftet mit eigenem Vermögen.

Verursacht das Kind in der Tagespflegestelle einen Schaden, haftet das Kind bzw. dessen Eltern nur in dem Maße, wie es haftbar gemacht werden kann (in der Regel erst im Alter von über 7 Jahren). Sofern die Eltern in diesem Moment aufsichtspflichtig waren, haften diese aufgrund ihrer Aufsichtspflicht.

§ 12 Abholerlaubnis

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind bei der Kindertagespflegeperson abzuholen:

Vorname/ Name	Anschrift	Telefonnummer

Sollte die Kindertagespflegeperson die abholberechtigte Person nicht kennen, hat diese sich mittels eines Lichtbildausweises als berechtigt auszuweisen.

§ 13 Weitere Vereinbarungen

Die Eltern sind darüber informiert und stimmen zu, dass die Kindertagespflegeperson in Rahmen der Aufsichtspflicht für das Kind die folgenden Unternehmungen unter Einhaltung entsprechender Unfallpräventions- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen darf:

- das Kind im eigenen PKW mitnehmen,
- das Kind mit einem Fahrradkindersitz oder -anhänger transportieren,
- das Kind selbst Fahrrad fahren lassen,
- mit dem Kind Ausflüge zu anderen Orten außerhalb der Kindertagespflegestelle durchführen (Spielplatz, Wald, Museum, Bauernhof, Kinderfeste etc.),
- mit dem Kind in ein Frei- oder Hallenbad mit autorisiertem Personal zum Schwimmen gehen,
- Sonstiges:

Für den Umgang mit Fernsehen, Smartphone, Tablet oder Computer gelten folgende Regelungen:

.....

.....

.....

Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.

§ 14 Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sowie den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren. Für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen und Informationen zum Wohl des Kindes oder, wenn dieses in Gefahr ist, können bzw. müssen dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (3) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Eltern nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrags unverzüglich gelöscht, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen, z.B. die Aufbewahrungspflicht von Abrechnungen für das Finanzamt (10 Jahre). Bei Einschaltung Dritter zur Speicherung und/oder Verarbeitung von Daten muss die Kindertagespflegeperson dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen. Eine gesonderte Einverständniserklärung findet sich am Ende dieser Vertragsvorlage.
- (4) Sollten in der Kindertagespflegestelle elektronische Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten verwendet werden (z.B. Überwachungskameras) oder solche, die während ihrer Funktion persönliche Daten erfassen, müssen die Eltern darüber informiert werden und dem jeweils schriftlich zustimmen.

§ 15 Vertragsänderungen und Nebenabreden

- (1) Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt („Salvatorische Klausel“). Für den Fall der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verpflichten sich beide Seiten dazu, unter Berücksichtigung des ursprünglich mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zwecks, zu der Vereinbarung einer Neuregelung. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gilt die gesetzliche Regelung.
- (3) Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

§ 16 Verfall-/ Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht und im Falle einer Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb weiterer drei Monate eingeklagt werden. Sollte dies nicht geschehen, verfallen die Ansprüche.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

**Muster
Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.**

Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art. 6a DS-GVO)

Ich bin über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 der DS-GVO informiert worden. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, meine persönlichen Daten und die meines Kindes entsprechend zu schützen.

Hiermit willige ich in die Erfassung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und die meines Kindes und deren Nutzung zum Zwecke der Erfüllung des Betreuungsvertrages ein. Ich bin darüber informiert, dass die Einwilligung gegenüber dem Vertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen werden kann.

Die Einwilligung gilt auch für erforderliche Weitergaben sogenannter „Rahmendaten“ an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit hierzu eine gesetzliche Grundlage gegeben ist.

Stehen der Weitergabe schutzwürdige Interessen meiner personenbezogenen Daten oder der meines Kindes entgegen, hat die Weitergabe zu unterbleiben.

Ich wurde über die Verwendung von elektronischen Geräten in der Kindertagespflegestelle, die personenbezogene Daten erfassen können, informiert und bin damit einverstanden.

- ja, folgende Geräte:
- nein.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Ich bin damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson Foto-, Film- und Tonaufnahmen von meinem Kind erstellt, elektronisch speichert und für interne Zwecke, z.B. für die Bildungsdokumentation verwendet.

Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, dass die Foto-, Film- und Tonaufnahmen auch

- anderen Kindern und Eltern gezeigt werden (z.B. im Rahmen eines Elternabends, der Bildungsdokumentation),
- innerhalb der Kindertagespflegestelle ausgestellt werden,
- nach Rücksprache veröffentlicht werden,
- in Printmedien (z.B. Zeitschriften, Presse) verwendet werden
- sowie im Internet veröffentlicht werden.

Die Verwendung bzw. Veröffentlichung wird durch die Kindertagespflegeperson dokumentiert.

Diese Erlaubnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen nicht weiterverwendet und aus dem Internet entfernt, soweit dies dem/der Veranlasser*in möglich ist. Bitte beachten: Bereits über das Internet weiter verbreitete Aufnahmen lassen sich schwer wieder entfernen.

- Ich möchte grundsätzlich nicht, dass von meinem Kind Foto-, Film- oder Tonaufnahmen erstellt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

Vertrag Teil B: Ergänzung zum Vertrag (Teil A) für Kindertagespflegeverhältnisse, die über die öffentliche Jugendhilfe finanziert sind

Dieser Teil regelt das Vertragsverhältnis bei einer Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz des jeweiligen Landes nach § 26 SGB VIII sowie der Satzung oder Richtlinie des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Bereits bestehende vertragliche Regelungen zwischen den Eltern, Kindertagespflegepersonen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zu berücksichtigen bzw. anzuwenden. Auskunft erteilt das zuständige Jugendamt.

§ 17 Fördergrundsätze der öffentlichen Jugendhilfe

Die Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes wird über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Bitte informieren Sie sich über die aktuell in Ihrer Kommune geltenden Regelungen.

§ 18 Betreuungsumfang und Finanzierungsgrundlage

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt den Eltern nach § 24 SGB VIII für ihr Kind die Finanzierung für einen Betreuungsumfang von Wochenstunden.
- (2) Die Eltern und die Kindertagespflegeperson regeln untereinander die konkreten Betreuungszeiten.
- (3) Änderungen der Förderleistung nach § 24 SGB VIII (nach einem bereits ergangenen Bescheid), müssen durch die Eltern rechtzeitig dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitgeteilt und beantragt werden.
- (4) Die Zahlung der laufenden Geldleistung (Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung und Sachkostenerstattung) an die Kindertagespflegeperson erfolgt auf Grundlage von § 23 SGB VIII zuzüglich der hälftigen Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sowie für eine Altersvorsorge und den Gesamtbetrag der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (5) Wird die Kindertagespflege über den öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert, existiert üblicherweise eine Fehlzeitenregelung sowie Regelungen zur Bezahlung bei Fehlzeiten von Kindertagespflegeperson bzw. Kind.

§ 19 Zuzahlungsverbot

(1) Das SGB VIII sieht in seiner Systematik keine zusätzliche Vergütung an die Kindertagespflegeperson durch die Eltern vor, verbietet sie aber auch nicht. Vielmehr leisten die Eltern einen Kostenbeitrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In manchen Bundesländern wird davon abgewichen. Soweit keine landesgesetzlichen Vorgaben bestehen, die eine Zuzahlung verbieten bzw. untersagen, kann die Kindertagespflegeperson aufgrund der selbstständigen Tätigkeit eine Zuzahlung durch die Eltern vereinbaren.

Folgende Regelung trifft zu:

- Es gilt ein Zuzahlungsverbot aufgrund einer landesrechtlichen Regelung in Verbindung mit SGB VIII.
- Eine Zuzahlung durch die Eltern zur Ernährung in Höhe von pro Monat ist gestattet.
- Eine Zuzahlung durch die Eltern zu den Betriebs- und Sachkosten in Höhe von pro Monat ist gestattet.
- Die Zuzahlung wird wie folgt geregelt:

(2) Gesonderte Dienstleistungen und zusätzliche Betreuungszeiten, die nicht durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden, sollen der Kindertagespflegeperson durch die Eltern vergütet werden. Hierzu sowie zur vertraglichen Vereinbarung der Zahlung von Beiträgen für die Ernährung des Kindes sollte das Ergänzungsformular C genutzt werden.

§ 20 Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern entrichten einen Kostenbeitrag entsprechend § 90 SGB VIII und der Satzung bzw. Richtlinie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. In manchen Bundesländern ist die Betreuung für die Eltern kostenfrei, allerdings kann eine Kostenbeteiligung für die Ernährung des Kindes anfallen. Diese wird entweder an den öffentlichen Jugendhilfeträger oder direkt an die Kindertagespflegeperson entrichtet.

§ 21 Unfallversicherung

Das Kind ist bei einem Unfall über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Zuständig ist die Unfallkasse

§ 22 Änderungsmitteilung /Kündigung

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Eltern sind verpflichtet, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Änderungen der Betreuungsleistung bzw. des Betreuungsanspruches nach § 24 SGB VIII zu informieren.
- (2) Die Kindertagespflegeperson und die Eltern beachten die jeweils gültige Satzung oder Richtlinie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Mit einer Kündigung wird der gesamte Vertrag (Teil A + B) gekündigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Muster
Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.

Vertrag Teil C: Ergänzung zum Vertrag (Teil A) für Kindertagespflegeverhältnisse, die privat von den Eltern finanziert sind oder für die eine Zuzahlung zur öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern geleistet wird.

Wurde das Kindertagespflegeverhältnis über den öffentlichen Jugendhilfeträger oder einen Fachdienst vermittelt, erfolgt üblicherweise die Finanzierung über die öffentliche Jugendhilfe auf der Grundlage von § 23 SGB VIII. Falls Eltern oder Kindertagespflegeperson dies nicht wünschen, kann die Betreuung auch auf privat vereinbarter und finanzierter Basis erfolgen.

Wenn nicht die gesamte Betreuungsleistung vom öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert wird, weil die Eltern z.B. nur einen geringeren Betreuungsanspruch haben oder wenn die Kindertagespflegeperson zusätzliche Leistungen anbietet, können gesonderte Zahlungen („Zuzahlungen“) vereinbart werden. Solche Zuzahlungen sollten jedoch üblicherweise nicht für das reguläre Betreuungs- und Förderangebot der Kindertagespflege erhoben werden. Der öffentliche Jugendhilfeträger sollte über zusätzliche Zahlungen informiert werden.

Folgende Regelungen sollten vertraglich vereinbart werden, wenn private Zahlungen von den Eltern an die Kindertagespflegeperson geleistet werden.

§ 23 Entgeltregelung

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungs- und Förderungsleistung verpflichten sich die Eltern zur Zahlung eines Entgeltes an die Kindertagespflegeperson.

- Die Kindertagespflegeperson erhält ein pauschales monatliches Entgelt in Höhe von Euro.
- Die Kindertagespflegeperson erhält ein Entgelt in Höhe von Euro pro Kind und Stunde.
- Zusätzliche Betreuungsstunden werden in Höhe von Euro pro Stunde vergütet und gesondert abgerechnet.

§ 24 Betriebs- und Sachkosten

- Im Entgelt nach § 23 dieses Vertrages sind die Betriebs- und Sachkosten z. B. für Räumlichkeiten, Ernährung, pädagogische Angebote enthalten nicht enthalten. Für die Bekleidung des Kindes und Windeln müssen die Eltern sorgen.
- Sind die Betriebs- und Sachkosten nicht im Entgelt enthalten oder werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger nur teilweise erstattet, erhält die Kindertagespflegeperson dafür zusätzlich einen Betrag pro Monat in Höhe von Euro, bzw. pro Betreuungsstunde in Höhe von Euro.
- Weitere Vereinbarungen zu Sachkosten:
- Folgende Materialien werden von den Eltern zur Verfügung gestellt:

§ 25 Vergütungsregelung bei Fehlzeiten des Kindes

(1) Kurzzeitige Abwesenheit

- Für den Fall, dass das Kind bzw. die Eltern vereinbarte Betreuungszeiten nicht nutzen, die Tagespflegeperson aber ihr Betreuungsangebot bereithält, wird eine Weiterzahlung des von den Eltern gezahlten Entgelts/ der Sachleistungen vereinbart.
- Kürzungen wegen Krankheit und anderer Abwesenheit des Kindes sind wie folgt vereinbart:
- a) Kürzung des Entgeltes um Euro pro Stunde Tag
- b) Kürzung der Betriebs- und Sachkosten um Euro pro Stunde Tag
- c) Andere Vereinbarung:

(2) Längere Abwesenheit

- Besucht das Kind länger als Betreuungstage hintereinander die Kindertagespflegestelle nicht, gilt folgende Vereinbarung:
- a) Eine Kürzung des Entgeltes/der Betriebs- und Sachkosten wird nicht vorgenommen.
- b) Eine Kürzung des Entgeltes um Euro pro Stunde Tag wird vorgenommen.
- c) Eine Kürzung der Betriebs- und Sachkosten um Euro pro Stunde Tag wird vorgenommen.
- d) Andere Vereinbarung:

§ 26 Vergütungsregelung bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson

Wird die Betreuung z. B. wegen betreuungsfreier Tage, Krankheit, Besuch einer Fortbildung oder anderer Gründe nicht geleistet, gelten folgende Regelungen:

- Das Entgelt und die Betriebs- und Sachkosten werden in voller Höhe unbegrenzt weitergezahlt.
- Das Entgelt und die Betriebs- und Sachkosten werden bis zu Tage im Jahr in voller Höhe weitergezahlt.
- Danach bzw. Grundsätzlich erfolgt eine Kürzung des Entgeltes um Euro pro Stunde Tag
- Danach bzw. Grundsätzlich erfolgt eine Kürzung der Betriebs- und Sachkosten um Euro pro Stunde Tag.
- Sonstige Vereinbarungen:
- Wird eine Vertretungsperson durch die Kindertagespflegeperson gestellt, gelten folgende Regelungen:

§ 27 Rechnungsstellung

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Eltern eine Rechnung auszustellen, wenn diese ein Entgelt an die Kindertagespflegeperson zahlen. Die Rechnungsstellung soll
- monatlich quartalsweise halbjährlich jährlich erfolgen.
- (2) Steuerrechtliche Bestimmungen sind von beiden Vertragsparteien zu beachten.

§ 28 Zahlungsmodalitäten bei privat finanzierter Kindertagespflege oder bei Zuzahlungen

- (1) Die Zahlungen durch die Eltern erfolgen jeweils monatlich:
- zum Ersten zum Fünften zum Fünfzehnten zum Monatsende
- (2) Die Eltern überweisen den gesamten Betrag auf folgendes Konto:

Kontoinhaber*in:

IBAN

BIC

Geldinstitut:

§ 29 Unfallversicherung

Im Falle einer Verletzung des Kindes durch einen Unfall, welche nicht in die Haftungsverpflichtung der Kindertagespflegeperson fällt, tragen die Eltern bzw. deren Kranken- und Unfallversicherungen die Kosten, wenn die Kindertagespflege nicht über die öffentliche Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII erfolgt. Dann ist es ratsam, dass die Eltern eine private Unfallversicherung für das Kind abschließen.

§ 30 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Für die Kündigung des privat finanzierten Betreuungsverhältnisses kann Folgendes vereinbart werden, sofern der Vertrag nicht nach einer gewissen Zeit endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf (siehe Teil A, § 4). Mit der Kündigung wird der gesamte Vertrag (Teil A + C) gekündigt.

- Die Kündigung wird spätestens bis zum 15. eines Monats ausgesprochen, die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
- Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Der fristgerechte Zugang der Kündigung erfolgt in Textform (Brief, E-Mail, Fax).

Stellt die Kindertagespflegeperson die Betreuungsleistung bis zum Ende der Kündigungsfrist zur Verfügung und wird das Kind dennoch nicht mehr betreut, wird folgendes vereinbart:

- Es wird eine Weiterzahlung des von den Eltern gezahlten Entgelts/ der Sachleistungen vereinbart
- Das Entgelt wird wie folgt gekürzt:
- a) Kürzung des Entgeltes um Euro pro Stunden Tag
- b) Kürzung der Betriebs- und Sachkosten um Euro pro Stunden Tag
- c) Andere Vereinbarung:
- Sollte der Platz zwischenzeitlich anderweitig vergeben werden, endet die Zahlung mit dem Tag der Neubesetzung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

**Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.
Muster**



Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Tel.: 0 30 - 78 09 70 69

Fax: 0 30 - 78 09 70 91

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

www.bvkt.de

Muster
Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.

INFOADRESSEN

Landkreis Schaumburg, Jugendamt
KIBA Kinderbetreuungsagentur
Fachberatung u. Vermittlung für Kindertagespflege:

Postanschrift: Jahnstr. 20
Besucheranschrift: Am Krankenhaus 1
31655 Stadthagen
Tel.: 05721 703 2427 oder 05721 703 2428
E-Mail: kiba.51@landkreis-schaumburg.de

Anträge, Elternbeiträge und Leistungen:

Am Krankenhaus 1
31655 Stadthagen
Tel.: 05721 703 2424, 05721 703 2425, 05721 703 2426
E-Mail: kiba.51@landkreis-schaumburg.de

Job-Center Schaumburg
Breslauer Str. 2 – 4
31655 Stadthagen
Tel. 05721 / 703 8000

Volkshochschule Schaumburg
Jahnstraße 21 a
31655 Stadthagen
Tel. 05721 / 7870

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Baumschulenstraße 74
12437 Berlin
Tel. 030 / 78 09 7069
info@bvkt.de

ZET Zeitschrift für Tagesmütter und –väter
Hrsg.: Kallmeyer'sche Verlagsbuchhandlung
Im Brande 17
30926 Seelze
0511 / 40004170
www.kallmeyer.de

Redaktion ZET
Auwaldhof 2
79110 Freiburg
Tel. 0761 / 156 15 51
Redation.zet@kallmeyer.de

Minijob-Zentrale
45115 Essen
0355 290270799
www.minijob-zentrale.de
minijob@minijobzentrale.de

Rentenversicherung:
Deutsche Rentenversicherung (ehemals BfA)
Ruhrstr. 2
10704 Berlin
Tel. 030 / 865 273 79
www.deutsche-rentenversicherung.de

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
(nur für angestellte Tagespflegepersonen)
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel. 0511 / 870 70
Hauspersonal@guvh.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) (nur für selbstständige Tagespflegepersonen)
Tel. 040 / 20 20 70
www.bgw-online.de

Information zu Rechtsgrundlagen im Internet
www.tagespflege-vierheller.de
(bitte beachten: die Rechtsanwältin Frau Vierheller lebt in Hessen, dort gelten zum Teil andere landesrechtliche Regelungen als in Niedersachsen)